

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes

Änderung vom 1. Mai 2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 19. November 1998, vom 17. Dezember 2001, vom 12. Dezember 2002, vom 30. Januar 2003, vom 8. Dezember 2003, vom 24. Dezember 2004, vom 22. September 2005 und vom 19. Dezember 2005<sup>1</sup> wiedergegebenen Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) des Gastgewerbes werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Art. 10*            Mindestlöhne

<sup>1</sup> Mindestlohnansätze pro Monat für Vollzeitmitarbeiter:

I	Mitarbeiter ohne Berufslehre	3242.–
	Leistet der Mitarbeiter keine qualifizierte Berufsarbeit gemäss Ziff. 2, kann ein um 10 % tieferer Mindestlohn vereinbart werden, wenn der Betrieb in einem förderungsbedürftigen Gebiet nach dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG, SR 901.1, Anhang) liegt.	
II	Mitarbeiter mit Berufslehre oder gleichwertiger Ausbildung	3661.–
III	Mitarbeiter mit höherer Ausbildung, besonderer Verantwortung oder langjähriger Berufspraxis	
	a) Berufslehre mit 7 Jahren Berufs-Praxis (inkl. Lehre)	3986.–
	b) Berufslehre mit 10 Jahren Berufspraxis (inkl. Lehre)	4397.–
	c) Kader, die regelmässig mindestens 1 Mitarbeiter (inkl. Lehrling oder Teilzeitmitarbeiter) führen. Ein Kader führt einen Mitarbeiter, wenn er – ihm die Arbeit zuweist, – seine Arbeit überwacht, – seine Arbeit bewertet, – Ansprechperson für den Mitarbeiter und – Disziplinarvorgesetzter ist	4397.–
	d) Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG	4576.–

<sup>1</sup> BBl 1998 5535–5536, 2001 6580, 2002 8359, 2003 1024 8117, 2005 133 5711–5713 7503

IV Regelmässiges führen von Mitarbeitern gemäss lit. c) oder höhere Fachprüfung nach Art. 27 lit. a) BBG

- a) – regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss lit. c)  
– gleichwertige Kaderfunktion 5485.–
  
- b) – höhere Fachprüfung nach Art. 27 lit. a) BBG  
– Regelmässiges Führen von Mitarbeitern gemäss lit. c)  
während mindestens 5 Jahren  
– gleichwertige Kaderfunktion oder Ausbildung 6612.–
  
- c) Anzahl Unterstellte in den Kategorien IV a) und b):

Bereich Küche	4
Bereich Service	6
Bereich Halle/Réception	3
Bereich Hauswirtschaft	6
Übrige Bereiche	3
  
- d) Die Löhne der Kategorie IV a) und b) können unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Mitarbeiters in einem schriftlichen Arbeitsvertrag auch unterschritten werden.

<sup>2</sup> Als qualifizierte Berufsarbeit im Sinne von Ziffer 1 Stufe I gilt eine regelmässige Tätigkeit oder Funktion in einem Bereich oder Teilbereich, die ordentlicherweise von Berufsleuten ausgeübt wird oder die nicht als Hilfsarbeit zu werten ist.

Im Bereich Küche fällt darunter namentlich der Einsatz von Mitarbeitern ohne Berufslehre für die Bereitstellung und die Herstellung von Speisen in Teilbereichen, die ordentlicherweise in den Aufgabenbereich eines Kochs oder Pâtissiers fallen.

Ebenso fällt darunter die Tätigkeit im Service.

<sup>3</sup> Für ungelernete Mitarbeiter im Service kann für das Jahr 2002 während der Einführungszeit von höchstens 6 Monaten ein um maximal 10 %, für das Jahr 2003<sup>2</sup> ein um maximal 5 % tieferer Mindestlohn als Ziffer 1 Stufe I vereinbart werden, sofern dies in einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag geschieht.

Arbeitet der Mitarbeiter die ersten 6 Monate im Gastgewerbe und leistet er keine qualifizierte Berufsarbeit, kann der Mindestlohn von Ziffer 1 Stufe I im Jahr 2002 um höchstens 10 %, im Jahr 2003<sup>3</sup> um höchstens 5 % tiefer vereinbart werden.

Bis zur Vollendung des 17. Altersjahres kann der Mindestlohn gemäss Ziffer 1 Stufe I um maximal 20 % tiefer vereinbart werden.

Mindestlohnkürzungen sind nicht kumulierbar.

<sup>4</sup> Entscheidend für die Einstufung ist der tatsächliche Verantwortungsbereich bzw. die Ausbildung und nicht die Benennung der Tätigkeit.

<sup>2</sup> gilt auch für 2004, 2005, 2006 und 2007

<sup>3</sup> gilt auch für 2004, 2005, 2006 und 2007

<sup>5</sup> Im Streitfall befindet die Paritätische Aufsichtskommission über die Einstufung eines Mitarbeiters sowie über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung oder einer Funktion.

*Art. 35 Bst. g* Vertragsvollzug

g) Beiträge

1. Der Arbeitgeber und die Mitarbeiter sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu entrichten.
2. Die Kontrollstelle zieht jährlich folgende Beiträge ein:
  - für jeden Betrieb 48 Franken
  - für jeden Mitarbeiter 48 Franken
3. Der Betrieb hat die Beiträge den Mitarbeitern periodisch ... von ihrem Lohn in Abzug zu bringen und gesamthaft der Kontrollstelle zukommen zu lassen.  
Bei fristgerechter Zahlung hat der Betrieb Anspruch auf eine Abgeltung seines Inkassoaufwandes in der Höhe von 4 %.
4. Mitarbeiter, die weniger als ein halbes Jahr beschäftigt werden, sowie Teilzeitmitarbeiter, die im Durchschnitt weniger als die Hälfte der normalen Arbeitszeit des Betriebes arbeiten, bezahlen die Hälfte des unter Ziffer 2 erwähnten Betrages.
5. ...
6. Die Aufsichtskommission ist ermächtigt, die jährlichen Beiträge zu ermässigen oder den Einzugstermin hinauszuschieben.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

1. Mai 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz